



„Die Mühlbacher“

Amateurtheater Miehlen 2004 e.V.

Satzung

Stand: 24. Januar 2015

Satzung

„Die Mühlbacher“, Amateurtheater Miehlen 2004 e.V.

Präambel

Das deutsche Amateurtheater ist ein wesentlicher Teil unseres Kulturlebens. Es trägt mit seinen unterschiedlichen Formen des darstellenden Spiels, in allen Facetten, zur Verbreitung des Kulturgutes Theater bei. Für den Amateurschauspieler selbst bietet sich das Agieren auf der Bühne als eine freizeitorientierte Bildungsmöglichkeit an, die seine Kreativität fördert und für ihn eine innere Bereicherung darstellt.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„Die Mühlbacher“, Amateurtheater Miehlen 2004, e.V.** Kurzbezeichnung: **„Die Mühlbacher“ e.V.** Er geht aus der am 11.03.2004 gegründeten Abteilung Theater im Heimatverein Miehlen e.V. hervor. Der Verein „Die Mühlbacher“ e. V. begründet mit Wirkung vom 27.10.2010 seine Selbstständigkeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Miehlen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V. (nachfolgend als Verband bezeichnet), über diese Mitgliedschaft Mitglied im „Bund Deutscher Amateurtheater e.V.“ (nachfolgend als BDAT bezeichnet).

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung von Kunst und Kultur im kulturellen Leben der Gemeinde Miehlen. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Angebot von verschiedenen kulturellen Veranstaltungen wie z. B. Theater- und Musikdarbietungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen allgemein bildender Art.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind pauschale Aufwands-entschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich.

§ 4

Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 5

Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf die Möglichkeit der Teilnahme an Förderungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung) in allen Bereichen des darstellenden Spiels, die der Verband oder der BDAT veranstalten; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 6

Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist auf Antrag hin berechtigt, im Einzelfall den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7

Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand bis spätestens 30.11. mitzuteilen.
3. Durch Streichung.
Die Mitgliedschaft endet automatisch im Falle der Nichtzahlung des fälligen Jahresbeitrages, zum Ablauf des 3. Monats nach Eintritt der Fälligkeit.
4. Durch Ausschluss.
Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins zuwider handelt und seinem Ansehen schadet. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschluss-Entscheidung ist, mit zu teilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die abschließende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
Mit der schriftlichen Zustellung der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes enden Mitgliedschaft und sämtliche Ämter, die das betroffene Mitglied innehatte.
Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.
Sämtliche Vereinsunterlagen oder im Eigentum des Vereins stehende Rollenbücher und Gegenstände sind zurück zu geben.

§ 8

Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeiten des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Vorstand eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revision

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Vorstandes, der Revision oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrags.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich durch den Vorstand im „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten“ unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen gewahrt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der Versammlungsleiter/in zusammen mit dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge eingebracht werden, deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war.
6. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Vorstandsmitglieder und
 - b) die Kontrollkommissionund entscheidet u. a. über:
 - c) den Geschäfts- und den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - f) die vorliegenden Anträge;
 - g) die Änderungen der Satzung;
 - h) die Auflösung des Vereins;
 - i) den Austritt des Vereins aus dem Verband.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Beisitzer/Beisitzerin
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Sitzungstermin rechtzeitig verständigt worden sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 12

Künstlerische Leitung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2015 entfällt dieser Paragraph ersatzlos.

§ 13

Kontrollkommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Die Revision wählt aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in, der/die die Tätigkeit der Revision koordinieren soll.
2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandes und allen von diesem gebildeten Arbeitsausschüssen beratend beizuwohnen.
3. Sie überwacht und überprüft die Kasse, die Konten und die Rechnungslegung sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse.
4. Sie erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke und die in § 3 genannte Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 2/3 der Anwesenden dafür stimmen.
2. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende zur Abwicklung der Geschäfte als Liquidatoren bestellt. In Ermangelung dessen werden zwei Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung öffentlich gewählt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Miehlen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Koblenz.
3. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.10.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.
4. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.

56357 Miehlen, 24. Oktober 2015

1. Vorsitzender

stellvertr. Vorsitzender